

AbstimmungsInfo

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Kurzinformation:

Was will die Totalrevision des Energiegesetzes?

In den vergangenen Jahren haben sich in der Energie- und Klimapolitik zahlreiche Veränderungen und neue Herausforderungen ergeben. Das über 30-jährige kantonale Energiegesetz genügt als Grundlage nicht mehr. Unter Einbezug von verschiedenen Interessensgruppen aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft wurde deshalb zuerst das Fundament für die vorliegende Totalrevision des Energiegesetzes geschaffen. Dabei war es wichtig, dass nicht Verbote und Regeln im Vordergrund stehen sollen, sondern Fördermassnahmen. Die Finanzierung erfolgt auch weiterhin über einen Teilertrag aus der Gewässernutzung gemäss dem kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA). Ebenfalls beteiligt sich der Bund an den Kosten für die Fördermassnahmen im Gebäudebereich, basierend auf der CO₂-Abgabe. Mit dem überarbeiteten Gesetz wird eine vernünftige umwelt- und klimaschonende Energienutzung unterstützt, die möglichst auf Anreize und Förderung setzt.

Die Mehrheit im Kantonsrat sowie der Regierungsrat empfehlen ein JA zur Totalrevision des Energiegesetzes aus den folgenden Gründen:

- **Für mehr Unabhängigkeit in der Energieversorgung:**
Das überarbeitete Energiegesetz fördert die erneuerbaren Energien und trägt damit zur Reduktion der Abhängigkeit von importierter Energie bei.
- **Für mehr Sicherheit in der Energieversorgung:**
Neue Fördermassnahmen und Anreize dienen der Erhöhung der Versorgungssicherheit und damit der Wirtschaft und Bevölkerung des Kantons Solothurn.
- **Für mehr Sauberkeit und Innovation in der Energieversorgung:**
Das Energiegesetz stärkt erneuerbare Energien, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke, Biogasanlagen, Innovationsförderung und die Anerkennung von Biogas. Es unterstützt damit die energie- und klimapolitischen Bestrebungen und eine saubere Energieversorgung.
- **Für mehr Effizienz bei Gebäuden und Anlagen:**
Energetische Sanierungen werden wirksam unterstützt und Gebäude und Anlagen werden energieeffizienter. Zukünftige Neubauten leisten einen Beitrag zur Deckung des Eigenbedarfs. Bidirektionale Ladestationen für die E-Mobilität können unterstützt werden.

Die Minderheit im Kantonsrat empfiehlt ein NEIN zur Totalrevision aus den folgenden Gründen:

- Wichtige Probleme wie beispielsweise der Investitionsbedarf bei den Netzinfrastrukturen, die Stromknappheit im Winter, die steigenden Strompreise oder die sinkenden Rückliefertarife sind nicht gelöst und trotzdem sollen nun neue Fördergelder bereitgestellt werden.
- Trotz erheblichen Investitionen in erneuerbare Energien wird die Winterlücke nicht geschlossen und die Kosten steigen weiter.
- Angesichts der Belastung der Finanzen ist die Höhe und der Umfang der Förderung ein grosses Fragezeichen.
- Der Fokus sollte vielmehr auf den Speicherbatterien als auf den PV-Anlagen liegen.
- Das Ziel, den CO₂-Ausstoss bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren und gleichzeitig den Strombedarf zu senken, wird unerreichbar sein.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 3. Juli 2024 mit einem Stimmenverhältnis von 78 JA zu 19 NEIN mit 0 Enthaltungen deutlich zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Vorlage im Detail

Welches sind die wesentlichen Eckpunkte der Vorlage?

Übersicht über die neuen Fördermassnahmen und Anreize:

Zusätzliche Fördermassnahmen unterstützen neue Gemeinschaftsanlagen zur Energieversorgung und machen energiesparende Gebäudesanierungen noch attraktiver. Damit können energetische Sanierungen und die Verwendung erneuerbarer Energien gefördert werden.

- **Anschubhilfen:** für die Projektierung von neuen Fernwärmeverbünden, Biomasse-Heizkraftwerken und Biogasanlagen werden Anschubhilfen ermöglicht.
- **Winterstrom:** Ein Anreizsystem für den Einbau von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Winterstrom wird aufgebaut. Dieser Fördergegenstand dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit während der Wintermonate. Wenn bei einem Gebäude eine Photovoltaikanlage eingebaut wird, die besonders für die Erzeugung von Winterstrom geeignet ist, kann dies gefördert werden. Mit diesem Anreiz kann den ökonomischen Nachteilen bei der Winterstromerzeugung entgegengewirkt werden.
- **Förderprogramm Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität:** Mit diesem geplanten Förderprogramm können bidirektionale Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern gefördert werden.

Bidirektionale Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität:

Ladestationen die fähig sind, dem Auto nicht nur Energie zuzuführen, sondern auch zu entnehmen. Also ein Stromfluss in beide Richtungen (bidirektional). Die Batterie des Elektroautos wird damit zum mobilen Stromspeicher.

- **Bonusprogramm erneuerbare Energien:** Wenn bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle gleichzeitig eine Anlage zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien eingebaut wird, kann dies mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm gefördert werden. Anlagen, welche die ganze nutzbare Dachfläche zur Stromproduktion nutzen, können durch einen zusätzlichen Bonus gefördert werden.

Übersicht über die zusätzlichen Planungsmöglichkeiten:

- **Kommunale Energieplanungen:** Gemeinden können durch den Kanton mit finanziellen Beiträgen und Planungsgrundlagen unterstützt werden. Damit können Synergien und ungenutzte Möglichkeiten für die zukünftige Entwicklung von Energieplanungen in den Gemeinden besser gefördert werden.
- **Planung von Wind- und Solaranlagen:** Die Planung von Wind- und Solaranlagen wird dadurch unterstützt, dass geeignete Standorte bezeichnet, in den kantonalen Richtplan aufgenommen und entsprechende Nutzungspläne für mögliche Anlagen erstellt werden. Die zuständige kantonale Behörde soll die Planungs- und Baubewilligungsbehörde sein, aber immer unter zwingender Berücksichtigung der Anliegen der betroffenen Gemeinden. **Hierzu gehört insbesondere die Zustimmung der Gemeinde zum Standortentscheid.**

Erhöhung der Energieeffizienz bei Gebäuden:

- **Vorbildfunktion öffentlicher Bauten:** Um eine Vorbildfunktion einzunehmen, können bei Bauten der öffentlichen Hand erhöhte Mindestanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.
- **Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden:** Solche Heizungen sollen auch zukünftig nicht verboten werden. Deren Neuinstallation, bzw. Ersatz, ist unter Einhaltung eines CO₂-Grenzwertes auch weiterhin möglich. Dieser Wert wird mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone ermittelt (GEAK). Bei effizienten Bauten, die weniger als 24 Kilogramm CO₂ pro Quadratmeter Energiebezugsfläche ausweisen, wird dies also auch weiterhin und ohne zusätzliche energetische Sanierungsmassnahmen möglich sein. Falls bei einem weniger effizienten Gebäude der Grenzwert nicht erreicht wird, können – innerhalb einer verhältnismässigen Umsetzungsdauer – Massnahmen auch nach dem Einbau der neuen Anlage umgesetzt werden. Keine Massnahmen sind erforderlich, wenn die bestehende Heizungsanlage einfach repariert werden soll. Ebenfalls keine Massnahmen sind notwendig, wenn nur der Brenner ausgetauscht wird. Werden erneuerbare Energien eingesetzt, sind weder GEAK noch Sanierungsmassnahmen notwendig.

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK):

Der schweizweit einheitliche Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bewertet die Gesamtenergieeffizienz, die Effizienz der Gesamtenergie und die direkten CO₂-Emissionen.

Energiebezugsfläche eines Gebäudes:

Die Summe aller Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist.

- **Eigenstromerzeugung bei Neubauten:** Die Technologien und Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien bei der Erstellung von Neubauten sind heutzutage derart etabliert, dass die Anforderungen in der Praxis problemlos umsetzbar sind. Bei der zukünftigen Planung und Realisierung von Neubauten soll dies deshalb ein selbstverständlicher Bestandteil werden. Der vorgeschlagene Wert wird auf 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche festgelegt. Damit kann der selbst erzeugte Strom auch selber genutzt werden und einen Beitrag zur Deckung des Eigenbedarfs leisten. Selbstverständlich werden Ausnahmen gewährt, wie z. B. bei technischer Unmöglichkeit, wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit oder fehlender Amortisationsmöglichkeit.

Eigenstromerzeugung bei Neubauten:

Mittels Einbau von Photovoltaikpanels, beispielsweise in die Bedachung des Gebäudes, kann das Gebäude einen Beitrag zur Deckung des Eigenbedarfs leisten.

Folgendes Beispiel zur Veranschaulichung: Bei einem Einfamilienhaus beträgt die Energiebezugsfläche 160 Quadratmeter. Der notwendige Wert beträgt somit 1600 Watt (160 m² x 10 Watt). Der Architekt setzt die Anforderung um, indem er direkt in die Planung der Bedachung, die Installation von vier Photovoltaikpanels einplant (ca. 8 m² Fläche). Damit ist die Anforderung bereits erfüllt. Damit kann ca. 1/3 des Eigenbedarfs an Strom gedeckt werden.

- **Elektrische Widerstandsheizungen:** Fest installierte Widerstandsheizungen (Gebäudebeheizung und Brauchwarmwassererwärmung) sind für einen sehr hohen Stromverbrauch verantwortlich. Gewisse Arten sind deshalb schon heute nicht mehr zulässig. Eine Neuinstallation oder ein Ersatz wird deswegen nicht mehr möglich sein (mobile Zusatzheizungen sind davon nicht betroffen). Bereits installierte Varianten dürfen aber selbstverständlich weiter betrieben werden, solange sie funktionieren.

Hinweis: Ausgenommen sind ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem, die gemäss Volksentscheid von 2014 schon gemäss geltendem Recht ersetzt werden müssen.

Innovationsförderung:

Investitionshilfen und Innovationsförderung im Energiesektor: Einmalige Investitionshilfen und Innovationsförderungen können in ausgewählten Fällen, Projekte unterstützen. Beiträge sind möglich, wenn solche Projekte einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, beziehungsweise wenn deren Realisierung aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre.

Ausnahmebestimmungen:

Bei vielen Bauten bestehen gebäudespezifische Besonderheiten oder andere individuelle und besondere Situationen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass in der Vorlage eine breite Ausnahmebestimmung aufgenommen wurde, die solche besonderen Umstände berücksichtigen kann. Hierzu gehören z. B. auch Ausnahmen bei unverhältnismässigen Härtefällen.

Was würde sich bei Annahme der Vorlage ändern?

Die aufgeführten, zahlreichen neuen Förderprogramme und Anreizsysteme könnten aufgebaut werden, um direkt die Eigentümerschaft in ihrer Eigenverantwortung für energetische Sanierungen zu unterstützen. Kommunale Energieplanungen, Fernwärmeprojekte, Biomasse-Heizkraftwerke, Biogasanlagen und Innovationsförderungen könnten ebenfalls unterstützt werden. Die Energieeffizienz von Gebäuden würde erhöht und die Verwendung von erneuerbarer Energie gestärkt.

Warum stimmen wir über die Vorlage ab?

Der Kantonsrat hat der Totalrevision des Energiegesetzes am 3. Juli 2024 mit 78 Ja zu 19 Nein Stimmen zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat das «Referendumskomitee für eine vernünftige Energiepolitik» das Referendum ergriffen, welches am 14. Oktober 2024 mit 2'208 beglaubigte Unterschriften zustande gekommen ist. Daher ist es nun an den Stimmberechtigten, über die Vorlage zu entscheiden.

Die Argumente des Regierungsrats

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat begrüssen die Totalrevision aus den folgenden Gründen:

- Die neuen Fördermassnahmen und Anreize dienen der Erhöhung der Versorgungssicherheit und damit der Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Solothurn.
- Energetische Sanierungen von Gebäuden werden durch Beiträge und Beratungen wirksam unterstützt.

- Durch diese Vorlage werden die erneuerbaren Energien, Fernwärmeverbünde, Biomasse-Heizkraftwerke und Biogasanlagen gestärkt. Sie unterstützt die klimapolitischen Bestrebungen und verringert die Abhängigkeit von importierter Energie.
- Gebäude und Anlagen werden energieeffizienter.
- Die Elektromobilität wird unterstützt. In Neubauten werden minimale Grundinstallationen für Ladestationen vorbereitet und bidirektionale Ladeinfrastrukturen in Ein- und Mehrparteienhäusern gefördert.
- Das Energiegesetz wird an die zahlreichen Entwicklungen der vergangenen Jahre in den Bereichen Energie, Klima und Technik angepasst. Damit wird die gesetzliche Grundlage aktualisiert, um die aktuellen und künftigen Herausforderungen in der Energie- und Klimapolitik bewältigen zu können.

Die Argumente des Referendumskomitees

...werden durch die Staatskanzlei eingeholt

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Totalrevision des Solothurner Energiegesetzes (EnG SO)

Darüber stimmen Sie ab:

**Kantonsratsbeschluss vom 03. Juli 2024 (RG 0041/2024):
Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)**